

1973	Ausgegeben zu Bonn am 17. Oktober 1973	Nr. 57
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 73	Vierte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (4.ADR-AusnahmeV) .....	1501
26. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) .....	1507
27. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	1507
27. 9. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Sklaverei .....	1508
28. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	1509
1. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken .....	1509
1. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit .....	1510
2. 10. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen .....	1511
8. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	1511

**Vierte Verordnung  
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B  
zum Europäischen Übereinkommen  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
(4. ADR-AusnahmeV)**

Vom 11. Oktober 1973

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nummern 37 bis 44 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch die 3. ADR-ÄnderungsV vom 19. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 591), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 19, 25, 31 und 35 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 761 und 1973 II S. 3) sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt; sie werden nachstehend veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

## I. Vereinbarungen Nr. 37 bis 44 (§ 1)

## Vereinbarung Nr. 37

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2521 (2) darf ein Versandstück mit in Randnummer 2521 (2) genannten Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 3 Liter, die wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid [Klasse V Ziff. 41 b)] enthalten, bis zu 75 kg schwer sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 37)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 1975.

## Vereinbarung Nr. 38

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2518 c) darf Isophorondiamin und Trimethylhexamethyldiamin der Klasse V Randnummer 2501 Ziffer 35 verpackt sein in dicht verschlossene, mit Handhaben versehene Kannen aus geeignetem Metall, gefalzt und weichgelötet, mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Liter. Die Kannen dürfen zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 38)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 1975.

## Vereinbarung Nr. 39

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2304 (1), 2375, 2423 (1) a), 2425 (1) a), 2502 (5), 2503 (1) c), 2503 (5), 2507 d), 2511 (2) b), 2512 d) und 2521 (2) b) dürfen folgende Stoffe in Glasballons mit einem Fassungsraum von höchstens 25 l, eingesetzt in einen vollkommen geschlossenen Schutzbehälter aus ausschäumbarem Polystrol, verpackt werden:

Stoffbezeichnung	Klasse	Rn.	Ziffer
Brennbare Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von höchstens 1,3 kg/cm <sup>2</sup> bei 50° C, ausgenommen Nitromethan	IIIa	2301	3, 4 und 5
Perchlorsäure	IIIc	2371	3
Bromoform	IVa	2401	61
Chloroform	IVa	2401	61
Bleiacetatlösung	IVa	2401	72
Schwefelsäure	V	2501	1 a) bis c)
Chromschwefelsäure	V	2501	1 a)
Kresolschwefelsäure	V	2501	1 c)
Salpetersäure	V	2501	2 a) bis c)
Perchlorsäure	V	2501	4
Bromwasserstofflösungen	V	2501	5
Salzsäure	V	2501	5
Jodwasserstofflösungen	V	2501	5
Phosphoroxchlorid	V	2501	11 a)
Thionylchlorid	V	2501	11 a)
Ameisensäure	V	2501	21 b)
Essigsäure	V	2501	21 c)

Stoffbezeichnung	Klasse	Rn.	Ziffer
Propionsäure	V	2501	21 d)
Essigsäureanhydrid	V	2501	21 e)
Acetylchlorid	V	2501	22
Benzoylchlorid	V	2501	22
Lösungen von Wasserstoffperoxid	V	2501	41 b)

Die Eignung der Verpackung ist durch eine Baumusterprüfung nachzuweisen. Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind durch das Kurzzeichen „D“ oder „B“, die Kurzbezeichnung der deutschen oder belgischen Prüfanstalt, die die Prüfung durchgeführt hat, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Prüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Verschlüsse der Glasballons und des Füllungsgrades sind die für die einzelnen Stoffe in der Anlage A enthaltenen Vorschriften zu beachten.

Bei der Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt von unter 55 °C dürfen sich die Verpackungen nicht gefährlich elektrostatisch aufladen. Diese Forderung entfällt, wenn das Auftreten explosibler Atmosphäre in gefahrdrohender Menge durch Inertisierung verhindert wird.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 39)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. März 1976.

## Vereinbarung Nr. 40

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2700 und 2701 Ziffer 35 der Anlage A zum ADR dürfen Peressigsäuren

- a) mit höchstens 40 % Peressigsäure, höchstens 6 % Wasserstoffperoxid, höchstens 1 % Schwefelsäure, mindestens 35 % Essigsäure, mindestens 17 % Wasser sowie mit einem Stabilisator,
- b) mit höchstens 40 % Peressigsäure, 1 bis 5 % Wasserstoffperoxid, 5 bis 20 % Wasser, 35 bis 75 % Essigsäure, 0,5 bis 1 % Schwefelsäure, sowie mit einem Stabilisator

als Stoffe der Randnummer 2701 Ziffer 35 unter Beachtung der für Stoffe dieser Ziffer geltenden Verpackungs- und Beförderungsvorschriften befördert werden.

(2) Außerdem darf die genannte Peressigsäure abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2707 (1) bei Versand in geschlossener Ladung in Mengen bis zu höchstens 50 kg auch verpackt sein in zylindrische Gefäße aus geeignetem Kunststoff, die in zylindrische Gefäße aus Stahlblech mit einer Wanddicke von mindestens 0,63 mm eingesetzt sind. Die Mantelnaht des Schutzbehälters muß geschweißt, die Bodennahte können gefalzt sein.

Die Kunststoffgefäße müssen einzeln feststehend in die Schutzbehälter eingesetzt und durch einen Oberboden abgedeckt sein, wobei der Hals des Kunststoffgefäßes, auf dem sich der Verschluss mit eingesetzter Entlüftungsvorrichtung befindet, lose durch eine Öffnung des Oberbodens geführt und

durch einen nach allen Seiten beweglichen und in der Öffnung des Oberbodens angebrachten Ring gehalten wird. Der Schutzbehälter wird 35 mm oberhalb des Oberbodens durch einen auf dem Rand des Blechgefäßmantels aufliegenden Deckel mit plombierfähigem Spannring verschlossen. Die Versandstücke müssen außer mit zwei Zetteln nach Muster 3 noch mit zwei gegenüberliegenden Zetteln nach Muster 8 des Anhangs A.9 der Anlage A versehen sein. Die Behälter müssen mit einem weißen Sonnenschutzanstrich versehen sein. Die Gefäße dürfen nicht gestapelt werden.

Die chemische Beständigkeit der zylindrischen Innengefäße aus Kunststoff und die ausreichende mechanische und thermische Widerstandsfähigkeit der Verpackungskombination muß durch eine Baumusterprüfung nachgewiesen sein.

Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind durch das Kurzzeichen des Staates, in dessen Bereich die Prüfung durchgeführt wurde, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie mit dem Herstellungsjahr dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. D/BAM/25/1968).

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 40)“.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Mai 1976.

## Vereinbarung Nr. 41

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 51121 darf Silicofluorwasserstoffsäure (Klasse V Randnummer 2501 Ziffer 8) in festverbundenen Tanks befördert werden. Neben den sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Tanks müssen den allgemeinen Bedingungen des Anhangs B.1, Abschnitte I und II, der Anlage B entsprechen. Sie müssen aus Stahlblech hergestellt und mit einer Innenauskleidung aus Blei oder aus einem anderen Stoff, der die gleiche Sicherheit bietet, versehen sein. Alle Öffnungen müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden; die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze haben.

2. Die Tanks müssen für einen Prüfdruck von mindestens 4 kg/cm<sup>2</sup> bemessen sein und

- a) bei Verwendung von Flußstahl
  1. bei einem Durchmesser von nicht mehr als 1,80 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,

2. bei einem Durchmesser von mehr als 1,80 m eine Mindestwanddicke von 4 mm oder

- b) bei Verwendung eines anderen Metalls einen entsprechenden Wert besitzen.

3. Die Tanks und ihre Befestigungseinrichtungen müssen beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Kräfte aufnehmen können:

- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung,
- 1faches Gesamtgewicht senkrecht zur Fahrtrichtung,
- 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts,
- 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

Unter Wirkung jeder dieser Lasten müssen folgende Werte eingehalten werden:

- a) bei metallischen Werkstoffen mit ausgeprägter Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die Streckgrenze oder
- b) bei metallischen Werkstoffen ohne ausgeprägte Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die 0,2 %-Streckgrenze.

4. Am Scheitel des Tanks angebrachte Armaturen müssen durch einen ausreichend dimensionierten Überrollbügel geschützt werden.
5. Das Tankfahrzeug muß mit einem zusätzlichen, ausreichend dimensionierten Schutz gegen seitliches Anfahren, Umstürzen und rückwärtiges Anfahren ausgerüstet sein. Das ist der Fall, wenn z. B.
  - a) der Tank auf beiden Seiten etwa in Höhe der Behältermittellinie mit C-förmigen oder hutförmigen Profilen folgender Abmessungen versehen ist:  
 Höhe 250 mm, Breite 125 mm, Abkantlänge der C- oder Hutkrempe 40 mm, Blechdicke 4 mm.  
 Diese Rammschienen müssen über leicht verformbare Abstützungen unter Verwendung von Gurtblechen am Tank befestigt werden. Sie müssen mindestens 500 mm um den vorderen und vollständig um den hinteren Behälterboden herumgeführt werden;
  - b) eine ausreichend dimensionierte Stoßstange die Möglichkeit verringert, daß irgend ein Teil eines auffahrenden Fahrzeugs zuerst auf den Behälter direkt stößt.
6. Die in Randnummer 220 000 des Anhangs B.2 des ADR über die elektrische Ausrüstung enthaltenen Vorschriften sind zu beachten.
7. Tanks mit einem Rauminhalt von mehr als 7 500 l müssen in mindestens zwei Kammern unterteilt sein. Jede der so unterteilten Kammern mit einem Rauminhalt von mehr als 7 500 l muß mindestens mit einer Schwallwand ausgerüstet sein. Von der Unterteilung durch Schwallwände kann abgesehen werden, wenn ein Mindestfüllungsgrad von 80 % des Inhalts dieser Kammern eingehalten wird.
8. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
  - (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 41)“. In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung von Silicofluorwasserstoffsäure nachzuweisen.
  - (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Dezember 1975.

## Vereinbarung Nr. 42

(1) Cumolhydroperoxid mit einem Peroxidgehalt von höchstens 95 % (Klasse VII Ziffer 10),

p-Methanhydroperoxid mit einem Peroxidgehalt von höchstens 95 % (Rest Alkohole und Ketone) (Klasse VII Ziffer 14) und

Pinanhydroperoxid mit einem Peroxidgehalt von höchstens 95 % (Rest Alkohole und Ketone) (Klasse VII Ziffer 15)

dürfen abweichend von den Randnummern 2700, 2701, 2704 (7), 2711, 71 121 und 210 710 unter folgenden Bedingungen

- 1) in Tanks aus Stahl befördert werden oder
  - 2) in Rollreifefässer oder
  - 3) in Rollsickenfässer
- zu 2) und 3) mit einem Fassungsraum von höchstens 200 l — verpackt sein.

Zu 1):

Die Tanks müssen — abgesehen vom Werkstoff — den Bedingungen der Randnummer 210 710 entsprechen.

Zu 2):

Die Rollreifefässer müssen aus Aluminium mit einem Gehalt von mindestens 99,5 % Al und einer Wanddicke von mindestens 3 mm oder aus Stahl mit einer Dicke im Mantel von mindestens 1,75 mm und in den Böden von mindestens 2 mm hergestellt, geschweißt und mit Rollreifen versehen sein.

Zum Zwecke des Druckausgleichs bei erhöhten Temperaturen müssen die Fässer mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet sein, das bei einem Überdruck von höchstens 0,2 kg/cm<sup>2</sup> anspricht. Das in der Siluminspundkappe des im oberen Faßbodens befindlichen Spundes enthaltene Sicherheitsventil muß so beschaffen sein, daß keine Flüssigkeit ausfließen und keine fremden Substanzen in das Innere des Fasses eindringen können. Die Siluminspundkappe muß zusätzlich durch eine Kunststoffkappe geschützt sein.

Das für den Verschuß und das Sicherheitsventil verwendete Material darf mit den Peroxiden nicht reagieren. Die Dichtung des Sicherheitsventils muß vor jeder Verwendung der Fässer in geeigneter Weise geprüft werden.

Die gefüllten Fässer sind aufrecht stehend mit dem Ventil nach oben zu lagern.

Zu 3):

Die Rollsickenfässer müssen aus Stahl hergestellt, nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, rostgeschützt und in ihren Mantel- sowie Bodennähten geschweißt sein. Die Einfüllöffnung muß durch eine mit einer geeigneten Dichtung versehene Verschußschraube verschlossen sein. Der Füllungsgrad darf bei 15° C höchstens 85 % des Fassungsraumes betragen.

Die Rollsickenfässer dürfen nur einen Mantel- oder einen Bodenspund haben und müssen mit diesem Spund nach oben derart verstaut werden, daß sie nicht umfallen oder rollen können.

Die ausreichende mechanische Festigkeit muß durch Bauartprüfungen bei einer behördlich anerkannten Prüfstelle nachgewiesen sein.

Zu 2) und 3):

Die Fässer müssen außer mit zwei Zetteln nach Muster 3 mit einem Zettel nach Muster 8 des Anhangs A.9 versehen sein.

Zu 1) bis 3):

Die für den Seetransport geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

Zu Absatz 1 Nr. 1:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 42)“,

zu Absatz 1 Nr. 2 und 3:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 42)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Juli 1975.

#### Vereinbarung Nr. 43

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 41 121 und 51 121 dürfen folgende gefährliche Güter der Klasse IVa Randnummer 2401 Ziffer 21 und der Klasse V Randnummer 2501 Ziffer 21 in festverbundenen Tanks befördert werden:

1. Güter der Klasse IVa:

- 2,4-Toluylendiisocyanat (Ziffer 21 c)
- isomere Gemische von Toluylendiisocyanat als Stoff der Ziffer 21 c)
- Allylisocyanat (Ziffer 21 d)
- Chloraniline (Ziffer 21 e)
- Mononitroaniline und Dinitroaniline (Ziffer 21 f)
- 2,4-Toluylendiamin (Ziffer 21 h)
- Dinitrobenzole (Ziffer 21 i)
- Mononitrotoluole (Ziffer 21 l)
- Dinitrotoluole (Ziffer 21 m)
- Nitroxylol (Ziffer 21 n)
- Toluidine (Ziffer 21 o)

2. Güter der Klasse V:

- Mono- und Trichloressigsäure (fest) [Ziffer 21 a) 1.]
- Dichloressigsäure (flüssig) und Chloressigsäuremischungen [Ziffer 21 a) 2.]
- Propionsäure (Ziffer 21 d)

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A zum ADR sind die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein. Bei Tanks mit den oben genannten Stoffen der Klasse IVa müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden; die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 43).“ In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis zum 31. Juli 1976.

#### Vereinbarung Nr. 44

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 210 142 (7) darf bei isolierten Tanks mit Sicherheitsventilen der Füllungsgrad von 98 % für unbrennbare ungiftige tiefkalt verflüssigte Gase der Randnummer 2131 Ziffer 11 — ausgenommen flüssiger Sauerstoff und Mischungen mit mehr als 21 Vol.-% flüssigem Sauerstoff — unter folgenden Bedingungen überschritten werden:

1. Auf den Tanks ist anstelle des höchstzulässigen Füllgewichts das höchstmögliche Gewicht der Füllung anzugeben.

Das anzugebende höchstmögliche Gewicht der Füllung in kg/l ist das Produkt aus der Dichte des Gases bei 1 at in kg/l und dem Fassungsraum des Tanks in l, unter Berücksichtigung der Volumenminderung des Behälters bei Abkühlung auf die normale Siedetemperatur des betreffenden Gases.

Der Fassungsraum ist das mittels geeichter Geräte durch Auslitern oder durch Wägung einer Wasserfüllung bestimmte freie Volumen des betriebsfertig ausgerüsteten Tanks abzüglich 0,5 % (Meßfehlergrenze).

- |  |   |
|--|---|
| <p>2. Für die Begrenzung des Füllgewichtes ist für festverbundene Tanks und abnehmbare Großtanks das angegebene höchstzulässige Füllgewicht maßgebend.</p> <p>3. Zwischen Tank und Überdruckventil muß eine ausreichend lange Rohrleitung vorhanden sein, damit das aus dem Tank austretende flüssige Gas vollständig verdampft, bevor es zum Überdruckventil gelangt.</p> <p>4. Die Überdruckventile müssen so angeordnet sein, daß das austretende kalte Gas nicht auf die</p> | <p>Außenwand des Tanks, bei vakuumisolierten Tanks nicht auf die Metallumhüllung trifft.</p> <p>(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR“. In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist für Tankfahrzeuge die Beachtung der in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 enthaltenen Bedingungen zu bestätigen.</p> <p>(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis zum 31. August 1976. Die Vereinbarung Nr. 21 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.</p> |
|--|---|

## II. Änderungen der Vereinbarungen Nr. 19, 25, 31 und 35 (§ 2)

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. In Vereinbarung Nr. 19 erhält Absatz 3 folgende Fassung:</p> <p>„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und</p> <p>a) Frankreich bis zum 31. Mai 1975,</p> <p>b) dem Vereinigten Königreich bis zum 30. November 1975,</p> <p>c) der Schweiz bis zum 31. März 1976.“</p> <p>2. In Vereinbarung Nr. 25 wird in der Tabelle des Absatzes 1 unter „Perchlorsäure“ nachgetragen:</p> <p>„Chromtrioxid IIIc 2371 10“</p> | <p>3. In Vereinbarung Nr. 31 erhält Absatz 3 folgende Fassung:</p> <p>„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und</p> <p>a) Belgien bis zum 30. Juni 1975,</p> <p>b) der Schweiz bis zum 31. März 1976.“</p> <p>4. In Vereinbarung Nr. 35 erhält Absatz 3 folgende Fassung:</p> <p>„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie Italien bis zum 31. August 1974.“</p> |
|---|---|

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)**

**Vom 26. September 1973**

Das Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2137) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe d für

Fidschi	am 29. September 1972
Oman	am 20. Februar 1973
Trinidad und Tobago	am 30. Oktober 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1640).

Bonn, den 26. September 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation**

**Vom 27. September 1973**

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 (Bundesgesetzblatt 1968 II S. 31) und 28. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1033, 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

China	am 1. März 1973
Zaire	am 16. August 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 419).

Bonn, den 27. September 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Protokolls  
zur Änderung des Übereinkommens über die Sklaverei  
Vom 27. September 1973**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. September 1972 zu dem Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1069) wird hiermit bekanntgegeben, daß das Protokoll sowie die Änderungen des Übereinkommens nach seinem Artikel III für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. Mai 1973 in Kraft getreten sind.

Die deutsche Annahmeerkunde ist am 29. Mai 1973 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am 29. September 1954	Irland	am 31. August 1961
Afghanistan	am 16. August 1954	Israel	am 12. September 1955
Australien	am 9. Dezember 1953	Italien	am 4. Februar 1954
Belgien	am 13. Dezember 1962	Jugoslawien	am 21. März 1955
Birma	am 29. April 1957	Kanada	am 17. Dezember 1953
China (Taiwan)	am 14. Dezember 1955	Kuba	am 28. Juni 1954
Dänemark	am 3. März 1954	Liberia	am 7. Dezember 1953
Ecuador	am 17. August 1955	Marokko	am 11. Mai 1959
Finnland	am 19. März 1954	Mexiko	am 3. Februar 1954
Frankreich	am 14. Februar 1963	Monaco	am 12. November 1954
Griechenland	am 12. Dezember 1955	Neuseeland	am 16. Dezember 1953
Guinea	am 12. Juli 1962	Niederlande	am 7. Juli 1955
Indien	am 12. März 1954	(einschl. Surinam, Niederländische Antillen und Niederländisch- Neuguinea)	
Irak	am 23. Mai 1955	Niger	am 7. Dezember 1964
		Norwegen	am 11. April 1957
		Österreich	am 16. Juli 1954
		Rumänien	am 13. November 1957
		Schweden	am 17. August 1954
		Schweiz	am 7. Dezember 1953
		Südafrika	am 29. Dezember 1953
		Syrien	am 4. August 1954
		Türkei	am 14. Januar 1955
		Ungarn	am 26. Februar 1958
		Vereinigtes Königreich	am 7. Dezember 1953
		Vereinigte Staaten	am 7. März 1956

Bonn, den 27. September 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale  
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

**Vom 28. September 1973**

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Paraguay am 21. Juni 1973  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 746).

Bonn, den 28. September 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Sachs

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken**

**Vom 1. Oktober 1973**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Juni 1929 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 27 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 940) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für

Weißrußland am 11. März 1971  
Ukraine am 17. Juni 1971  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 403).

Bonn, den 1. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Eicher

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

**Vom 1. Oktober 1973**

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1957 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Bundesgesetzblatt 1959 II S. 441) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Mauritius am 2. Dezember 1970

Frankreich am 18. Dezember 1970

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 409).

Bonn, den 1. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Eicher

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Vom 2. Oktober 1973**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 zu dem Abkommen vom 25. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 615) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 sowie das Protokoll und der Briefwechsel

am 27. August 1973

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 2. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung  
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

**Vom 8. Oktober 1973**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Uganda am 20. Oktober 1973

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. September 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1494).

Bonn, den 8. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

## **Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung**

Die 272. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 191 vom 10. Oktober 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und  
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 191 vom 10. Oktober 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

### **Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.